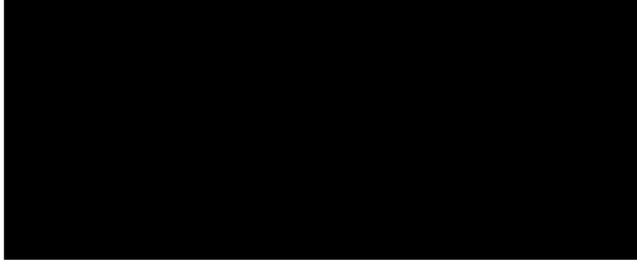




Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-119
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON 
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 06.11.2017
GESCHÄFTSZ. 15-736/001 II#0246

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des
Bundes (IFG) beim Deutschen Bundestag (BT)**
HIER Vermittlung bei Anfrage „Style Guide Deutscher Bundestag“ [#21567]
BEZUG Mein Schreiben vom 4. Juli 2017

Sehr geehrter Herr Al Sharkey,

Sie hatten sich mit der Bitte um Vermittlung bei der Anfrage „Style Guide Deutscher Bundestag“ [21567] an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewandt.

Nach Prüfung der Stellungnahme des Deutschen Bundestages möchte ich Ihnen nunmehr das Ergebnis mitteilen:

Die bisherige Bearbeitung Ihres Antrages durch den Deutschen Bundestag verstößt nicht gegen das IFG.

Ihre Vermittlungsbitte hatten Sie damit begründet, dass der Deutsche Bundestag "ohne Grund bislang außer einer Zwischennachricht nicht reagiert [habe]. Es [seien] keine Gründe ersichtlich, die eine solche Nichtbeachtung begründen". Im weiteren Verfahren haben Sie darauf hingewiesen, dass nach Ihrer Meinung der Deutsche Bundestag durch das Verhalten anderer Behörden gebunden sei.



Ausweislich der Stellungnahme haben Sie eine Antwort mit Begründung erhalten. Der Sachverhalt stellt sich mir danach wie folgt dar:

- Ihr Antrag an BT vom 20. Mai 2017
- Mitteilung an Sie vom 16. Juni 2017, dass eine abschließende Bearbeitung noch nicht möglich sei (Zwischennachricht)
- Mitteilung an Sie vom 12. Juli 2017, dass zwischenzeitlich weitere Informationen vorliegen, die vermuten lassen, dass Hinderungsgründe entsprechend der §§ 3 ff IFG vorliegen, verbunden mit der Bitte um Angabe einer zustellfähigen Postanschrift.

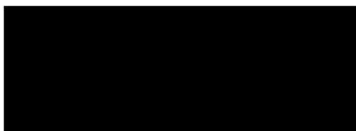
Ein Verwaltungsakt ist zu begründen und (sofern er belastende Rechtswirkung entfaltet) ordnungsgemäß bekannt zu geben. Ein Rechtsanspruch auf eine "vom Verfahren losgelöste" rechtliche Diskussion entscheidungserheblicher Rechtsfragen, hier Nennung der konkreten Ablehnungsgründe außerhalb eines Bescheids, besteht nicht. Sowohl die Beratungspflicht nach § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) als auch die Anhörungspflicht nach § 28 VwVfG (soweit sie denn überhaupt für Fälle des IFG bestehen sollte) liefern hierfür keine Grundlage. Dennoch ist eine Darlegung der Gründe für die Anforderung einer Anschrift geboten, was der Deutsche Bundestag vorliegend getan hat.

Soweit Sie mich um eine Prüfung bitten, ob die beabsichtigte Tei ablehnung zu Recht erfolgen würde, ist mir diese zum jetzigen Verfahrensstand nicht möglich. Die Darstellung der konkreten Ablehnungsgründe steht schließlich noch aus.

Hinweisen möchte ich noch darauf, dass der "Styleguide" z. B. unter diesem Link abrufbar ist: http://www.designtagebuch.de/cd-manuals/Bundestag_CD-Manual.pdf.

Ihr Vermittlungsverfahren sehe ich damit als abgeschlossen an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.